



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 290-292)**
Titel **Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden.**
Ordnungsnummer
Datum 17.06.1901

[S. 290] § 1. Die Verwaltungsbehörden und -Beamten des Kantons und der Bezirke beziehen die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Gebühren. Diese Gebühren fallen in die Staatskasse.

§ 2. Im weitern sind für die Inanspruchnahme der Tätigkeit von Verwaltungsbehörden und -Beamten, mit Ausnahme des Verkehrs zwischen Amtsstellen, folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Ausfertigung einer Vorladung, sowie von Verfügungen, Beschlüssen, Auszügen und Abschriften eine Schreibgebühr von 30 Rp. für eine Folioseite (30 Zeilen zu 40 Buchstaben) oder einen Teil einer solchen;
2. für eine Beglaubigung: 50 Rp.;
3. für ein Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen, über den Assekuranzwert der Gebäude: 50 Rp.;
4. für Zeugnisse über das Bestehen gesetzlicher Vorschriften etc.: Fr. 1–20;
5. für Ausfertigung und Zustellung der Urkunde betreffend Erteilung des Landrechtes oder Entlassung aus demselben: Fr. 5–20;
6. für Erledigung von Verwaltungsstreitigkeiten, Rekursen, Revisionsgesuchen je nach der Wichtigkeit des Falles und dem Umfange der erforderlichen Arbeit: Fr. 2–100;
7. für Erledigung von Konzessionsgesuchen: Fr. 5–100; // [S. 291]
8. für die Bewilligung zu der an den Besitz eines Fähigkeitszeugnisses geknüpften Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes: Fr. 10–50;
9. für die Bewilligung zur Ausübung einer ändern von einer Erlaubnis abhängigen Berufsart: Fr. 1–10;
10. für Erledigung von Gesuchen betreffend Volljährigkeitserklärung, Adoption, Familienvormundschaft; Aufnahme von Vermögensinventaren bei Familienvormundschaften: Fr. 5–100;
11. für polizeiliche Bewilligungen, für die nicht bereits eine Staatsgebühr festgesetzt ist: Fr. 2–50;
12. für Erledigung von Gesuchen um Genehmigung von Verträgen und Prozessvollmachten für Bevormundete, sofern das vormundschaftlich verwaltete Vermögen Fr. 5000 übersteigt, Beschlüsse betreffend Vormundschaften über Volljährige und Bestellung ausserordentlicher Vormundschaften: Fr. 1–30;
13. für die Ratifikation von Inventuren, Vormundschaftsrechnungen, Erbteilungen, Ausrichtungen etc.: 30 Rappen von jedem Tausend Franken vormundschaftlich verwalteten Vermögens, wobei jedoch die ersten 5000 Franken gebührenfrei sind;
14. für die Herausgabe des Vermögens unbekannt Abwesender: Fr. 2–10;



15. für die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter, die Armengüter ausgenommen: Fr. 1–10.

§ 3. Die Höhe der Gebühren wird nach Massgabe von § 2 durch Beschluss der zuständigen Behörde bestimmt; sie «soll auf dem betreffenden Schriftstücke vorgemerkt werden.

Immerhin behält sich der Regierungsrat vor, durch Anweisung an die Behörden auf eine gleichmässige Feststellung der Gebühren hinzuwirken.

§ 4. Barauslagen, welche den Verwaltungsbehörden durch die Behandlung von Gesuchen, Rekursen u. dergl. erwachsen, wie z. B. Kosten für Expertisen, Lokalbesichtigungen, Porti etc., sind den Gesuchstellern, Parteien etc. nebst den Gebühren in Hechnung zu stellen. // [S. 292]

§ 5. Gebühren und Rückvergütungen von Barauslagenwelche nicht sofort bezahlt werden, sind durch die betreffenden Behörden und Beamten spätestens innerhalb eines Monats zu beziehen.

Im Falle offener Dürftigkeit kann sowol die Gebühr wie die Rückvergütung von Barauslagen durch Beschluss der zuständigen Behörde ganz oder teilweise erlassen werden.

In Angelegenheiten des Armenwesens werden keine Gebühren bezogen.

§ 6. Die Finanzdirektion trifft die erforderlichen Anordnungen für die Kontrolle des Gebührenbezuges.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1901 in Kraft.

Zürich, den 17. Juni 1901.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat die vorstehende Verordnung am 17. Juni 1901 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.11.2015]